



**Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau**  
Frau Michelle Wohlfahrt, Tel. 17-1278

**TOP: Bebauungsplan Nr. 845 "Westliche Fußgängerzone"; Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Beschlussvorlage Nr. 014/2025

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

<b>Beratungsfolge</b> Stadtplanungsausschuss	<b>Behandlung</b> öffentlich	<b>Sitzungstermine</b> 26.02.2025
---	---------------------------------	--------------------------------------

**Finanzielle Auswirkungen?**  ja  nein

investiv  konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:  nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

**Beschlussumsetzung bis 30.04.2025**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtplanungsausschuss beschließt gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ einschließlich der Begründung.

Der Bebauungsplan-Entwurf, aus dem der räumliche Geltungsbereich hervorgeht, hängt zum Zeitpunkt des Beschlusses im Sitzungssaal aus.

## Begründung:

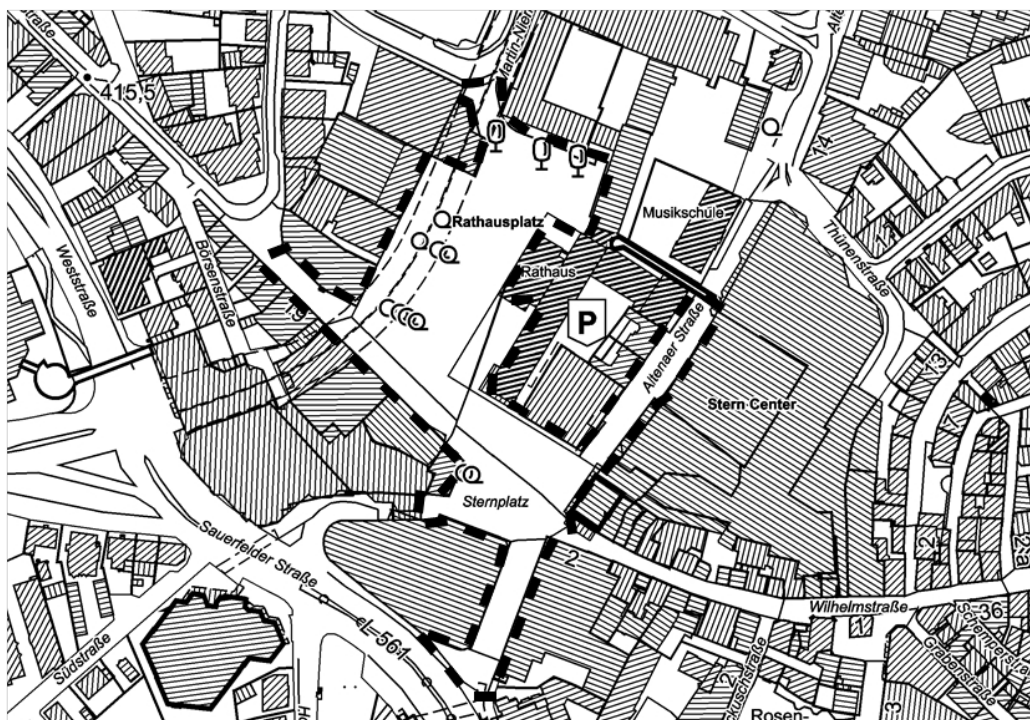
Die geplante Umwidmung der Verkehrsflächen im Bereich des Stern- und Rathausplatzes ist durch die Notwendigkeit bedingt, die bestehenden rechtlichen Festlegungen mit den aktuellen städtebaulichen und verkehrstechnischen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Die ursprüngliche Widmung der Flächen als öffentliche Verkehrsflächen erfolgte in den 1960er Jahren, jedoch haben sich sowohl die Nutzung als auch die Infrastruktur in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Da der Bereich nach wie vor für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, obwohl die beabsichtigte Nutzung als Fußgängerzone längst angestrebt wurde, besteht nun die rechtliche Notwendigkeit, diese Flächen straßenrechtlich neu zu widmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans stellt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umwidmung des Stern- und Rathausplatzes.

Daher ist die die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Zu diesem Zweck hat der Stadtplanungsausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“ ist nachstehend skizziert.



Lüdenscheid, den 23.01.2025

Im Auftrag:

Stephan Theo Hammer

*gez. Stephan Theo Hammer*

Anlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“